

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Zittau*

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 2 sowie § 59 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 18.03.2003 hat der Stadtrat der Stadt Zittau in seiner Sitzung am 31. Mai 2007 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher (Ortsbürgermeister), Friedensrichter/innen und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen, sofern die Entschädigung nicht durch Gesetz besonders geregelt ist, sowie das Fraktionsgeld.

§ 2 Entschädigung der Stadträte und Ortschaftsräte

(1) Die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag sowie ein Sitzungsgeld.

(2) Der monatliche Grundbetrag beträgt

für Stadträte	30,00 € (50,00 € ab 2008)
für Ortschaftsräte	10,00 €

(3) Das Sitzungsgeld beträgt je

Stadtratssitzung	40,00 €
Ausschusssitzung	25,00 €
Ältestenratssitzung	25,00 €
Ortschaftsratssitzung	15,00 €
Beiratssitzung	10,00 €

(4) Voraussetzung für den Anspruch auf das jeweilige Sitzungsgeld ist, dass durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten zu den Sitzungen bzw. durch den Ortsbürgermeister zu den Ortschaftsratssitzungen geladen und an der jeweiligen Sitzung laut Sitzungsprotokoll überwiegend teilgenommen wurde.

(5) Stadträte, die nicht gleichzeitig gewählte Mitglieder eines Ortschaftsrats sind, erhalten für ihre Teilnahme an Ortschaftsratssitzungen kein Sitzungsgeld

(6) Mit dem unentschuldigtem Fernbleiben von der ordentlichen Stadtratssitzung bzw. der Ortschaftsratssitzung erlischt der Anspruch auf den Grundbetrag nach Absatz 2 im jeweiligen Monat.

(7) Der Grundbetrag wird nicht mehr gezahlt, wenn die Tätigkeit des Rats- oder Ortschaftsratsmitglieds zwei Monate nicht ausgeübt wurde für die darüber hinausgehende Zeit

§ 3 Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister beträgt 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Absatz 1 und 3 der Kommunalen Aufwandsentschädigungs-Verordnung (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält
- (2) Sofern Ortsbürgermeister gleichzeitig Mitglied des Stadtrates sind, bleiben diese Ansprüche unberührt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Friedensrichter

Der/die Friedensrichter/in erhält monatlich eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € und der/die stellvertretende Friedensrichter/in monatlich 10,00 €. Damit sind alle in seiner / ihrer Eigenschaft als Friedensrichter/in entstehenden Aufwendungen abgegolten

§ 5 Wahlen

Für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Wahlen wird je Tag eine Entschädigung von 20,00 € gewährt.

§ 6 Berufene Bürger

Vom Stadtrat in Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen berufene Bürger/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

§ 7 Fraktionsgeld

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten ab 1. Januar 2008 für die Fraktionstätigkeit ein jährliches Fraktionsgeld, das sich zusammensetzt aus

50,00 € Grundbetrag sowie
5,00 € je Fraktionsmitglied.

- (2) Über die bestimmungsgemäße Verwendung des Fraktionsgeldes ist vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden ein Nachweis zu führen, der nach Ablauf des Haushaltsjahres zeitnah dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau vorzulegen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25. Januar 2000 in der Fassung vom 25. Januar 2007 außer Kraft.

Zittau, 31. Mai 2007

A. Voigt
Oberbürgermeister